

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen SRG idée suisse Luzern (SRG.LU) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Sitz der SRG idée suisse Luzern ist Luzern.

³Das Tätigkeitsgebiet der SRG.LU umfasst den Kanton Luzern.

Artikel 2 Zweck

¹Die SRG.LU ist eine Sektion der SRG idée suisse Zentralschweiz (SRG.Z).

²Sie unterstützt die Ziele und Tätigkeiten der SRG.Z und ist in deren Organen und Kommissionen gemäss deren Statuten vertreten.

³Sie vertritt gegenüber der SRG.Z die medien- und programmpolitischen Interessen der Bevölkerung ihres Tätigkeitsgebietes und nimmt deren Anliegen gegenüber den Programmschaffenden von Radio und Fernsehen, insbesondere des Regionalstudios Zentralschweiz, wahr.

⁴Sie setzt sich bei ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit für die Interessen der SRG.Z und für die Anliegen der professionellen Organisation der SRG idée suisse DEUTSCHSCHWEIZ (SRG.D) ein und fördert deren Programmdienste in ihrem Tätigkeitsgebiet.

⁵Sie kann im Interesse ihrer Mitglieder programmrelevante oder medienspezifische Veranstaltungen durchführen und weitere Aktivitäten im Rahmen ihres Zweckes ausüben.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der SRG.LU können natürliche, handlungsfähige Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) beitreten.

Artikel 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

¹Der Eintritt in die SRG.LU erfolgt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Er bedarf der Zustimmung des Vorstands.

²Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

³Der Vorstand kann Mitglieder, die schwerwiegend gegen den Vereinszweck verstossen haben, ausschliessen. Gegen seinen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich an die Generalversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet abschliessend.

3. Organisation

Artikel 5 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SRG.LU. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.

²Die Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Begehren des Vorstands oder von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder durchgeführt.

³Die Einladung zur Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 6 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Artikel 7 Beschlussfassung

¹Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme.

²Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

³Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 14 und 15 mit einfachem Mehr gefasst. Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los.

Artikel 8 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand kann nach Bedarf ständige Kommissionen und für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Pflichtenhefte bzw. Aufträge schriftlich fest.

Artikel 9 Aufgaben des Vorstands

¹Der Vorstand leitet die Geschäfte der SRG.LU. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die von diesen Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

²Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Erstellung des Jahresprogramms und des Voranschlags
- Ein- und Besetzung der Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen

- Festsetzung allfälliger Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für besondere Aufgaben und Spesen
- Bezeichnung der Vertretung der SRG.LU in den Organen und Kommissionen der SRG.Z
- Unterstützung der SRG.Z und des Regionalstudios Zentralschweiz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

Artikel 10 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Sie prüft die Rechnung der SRG.LU und legt der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

4. Finanzielle Mittel

Artikel 11 Grundsatz

¹Die Vereinsauslagen werden gedeckt aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Ertrag des Vereinsvermögens, allfälligen Veranstaltungserträgen, Spenden und Beiträgen.

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 12 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen höchstens Fr. 50.– für Einzelmitglieder und Fr. 200.– für Kollektivmitglieder.

Artikel 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Statutenänderung

¹Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

²Sie bedarf der Genehmigung des Vorstands der SRG.Z.

Artikel 15 Auflösung

¹Die Auflösung der SRG.LU kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

²Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Begleichung aller Schulden und der Kosten der Auflösung verbleibenden Restvermögens. Es darf nur für Aufgaben der SRG SSR idée suisse bestimmt werden. Kommt kein Beschluss zustande, fällt das Vermögen an die SRG.Z.

Artikel 16 Ergänzendes Recht

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Statuten der SRG.Z als ergänzendes Recht.

Artikel 17 Aufhebung der bisherigen Statuten, In-Kraft-Treten

¹Diese Statuten treten am 7. Mai 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Vorstand der SRG.Z.*

²Die Statuten vom 24. September 1993 werden auf den 7. Mai 2006 aufgehoben.

*Diese Statuten wurden vom Vorstand der SRG.Z am 16. November 2006 genehmigt.

Mario Stübi
Präsident

Hansjörg Eicher
Aktuar